
Vertrag

Lieferung von Kopierpapier

zwischen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),
vertreten durch die Hauptgeschäftsführung,
diese vertreten durch Frau Dr. K. Hase-Grebennikova,
Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

- Auftraggeberin (AG)-

und

- Auftragnehmer (AN) -

(nachfolgend gemeinsam: die „**Vertragsparteien**“)

wird dieser Vertrag über die Lieferung von Kopierpapier für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsbedingungen.....	3
§ 3 Vertragslaufzeit / Kündigung	3
§ 4 Abrufe / Bestellungen.....	4
§ 5 Preisanpassung	5
§ 6 Produktwechsel.....	5
§ 7 Vergütung / Rechnungsstellung	6
§ 8 Unteraufträge	7
§ 9 Verzug / Nichtlieferung	7
§ 10 Mängelansprüche und Gewährleistung	8
§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz sowie Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse	8
§ 12 Erfüllungsort.....	8
§ 13 Schlussbestimmungen	9

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die bundesweite Lieferung von Recyclingkopierpapier für alle Standorte der VBG und Lieferung von Frischfaserpapier (CO2 neutral) für den Standort Hamburg.
- (2) Die zu erbringende Leistung ist in der Leistungsbeschreibung näher definiert.

§ 2 Vertragsbedingungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags:
 - Dieser Vertrag;
 - der im Vergabeverfahren veröffentlichte Frage- und Antwortkatalog, soweit vorhanden;
 - die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (AG) inkl. aller Anlagen;
 - das mit dem Angebot eingereichte Preisblatt;
 - das Angebot des Auftragnehmers (AN) vom _____;
 - das unter § 11 aufgeführte Datenschutzdokument;
 - das Zuschlagsschreiben;
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der AG;
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
 - das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sofern anwendbar;
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Weitere Bestandteile sind nicht vereinbart.
- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesem Vertrag abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieser Vertrag gilt auch dann, wenn die AG eine Leistung des AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos annimmt.

§ 3 Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Er beginnt am 01.02.2027 und endet am 31.01.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die AG ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung einmalig um weitere 12 Monate zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt spätestens vier

Monate vor Ablauf der Regellaufzeit in Schriftform gegenüber dem AN.

- (3) Die Verlängerungsoption beginnt am 01.02.2030 und endet am 31.01.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung über den 31.01.2031 hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Vertragspflichten wiederholt verletzt.
- (5) Eine Verletzung der Vertragspflichten liegt insbesondere vor
 - a) bei wiederholter Nichtlieferung, Lieferung mangelhafter Produkte, Minderlieferung, Falschlieferrung oder verspäteter Lieferung;
 - b) wenn der AN die zugesagte Verfügbarkeit der bestellten Produkte wiederholt nicht gewährleisten kann.
- (6) Eine Kündigung wegen Verletzung von Vertragspflichten ist grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung zur Abhilfe und die Abmahnung bedürfen der Textform. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (7) Der AN hat der AG den aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu erstatten.
- (8) Im Übrigen gelten die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechte, insbesondere nach der VOL/B.

§ 4 Abrufe / Bestellungen

- (1) Die Lieferungen erfolgen auf Grundlage von Einzelabrufen der AG. Abrufberechtigt sind die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Standorte der AG.
- (2) Die Bestellungen erfolgen durch Abruf per Mail oder e-Procurement-System durch den jeweiligen Standort (Bedarfsträger). Für schriftliche Bestellungen stellt der Auftragnehmer ein entsprechendes Bestellformular zur Verfügung.
- (3) Die AG nutzt derzeit ein e-Procurementsystem für eine Vielzahl von Beschaffungen. Vom AN wird daher die Bereitstellung der Artikeldaten in Form eines elektronischen Katalogs zur Einbindung in ein e-Procurement-System erwartet.
- (4) Der AN kann eine andere geeignete Möglichkeit zur Bestellung/Abruf vorschlagen. Dies kann beispielsweise auch eine elektronische Bestellplattform (Webshop-Lösung) sein. In diesem Fall stellt die AG entsprechende Nutzerdaten zur Verfügung. Die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben ist obligatorisch.

- (5) Aus dem Vertrag ergibt sich kein Anspruch des AN auf den Abruf bestimmter Mengen oder die Erzielung eines bestimmten Umsatzes.

§ 5 Preisanpassung

- (1) Die Vergütung für die vertragliche Leistung bestimmt sich nach den im „Preisblatt“ angegebenen Preisen für das Recyclingpapier und Frischfaserpapier.
- (2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche zu erbringenden vertraglichen Leistungen abgegolten
- (3) Für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit wird eine Preisanpassung ausgeschlossen.
- (4) Eine den Marktgegebenheiten entsprechende Preisanpassung ist spätestens drei Monate vor Jahresende in Schriftform geltend zu machen. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erhöhung oder Reduzierung des Papierpreises am Markt um mindestens 5 % im Vergleich zum Papierpreis bei Angebotsabgabe.
- (5) Preisanpassungen erfolgen nur, wenn der AN das Erfordernis der Preisanpassung gegenüber der AG zweifelsfrei belegt. Zur Überprüfung der Angemessenheit der vom AN beantragten Preiserhöhung zieht die AG die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Preise, heran. Die Erhöhung / Ermäßigung muss dabei durch einen entsprechenden Index (z.B. EUWID / FOEX) für die Kategorie "Zellstoff/Papier" durch eine der Parteien nachgewiesen werden.
- (6) Kommt eine Einigung zwischen dem AN und der AG über die Preise nicht zustande, endet der Vertrag. Die AG und die AN halten dieses Datum schriftlich fest.

§ 6 Produktwechsel

- (1) Der AN hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte (Recyclingpapier und Frischfaserpapier) während der Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungsoption bis 31.01.2031 in ausreichender Menge bereitgestellt werden können.
- (2) Sollte das vertraglich angebotene Papier für den AN wider Erwarten dauerhaft oder vorübergehend nicht lieferbar sein, hat der AN die AG hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der AN hat der AG gleichzeitig ein geeignetes Ersatz- oder Nachfolgeprodukt anzubieten. Das Ersatz- oder Nachfolgeprodukt muss sämtliche in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen, qualitativen sowie umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen mindestens in gleicher Weise erfüllen wie das ursprüngliche Produkt. Die entsprechenden technischen Datenblätter des Nachfolgepapiers sind unaufgefordert zuzusenden. Die AG kann die Vorlage von Produktmustern in angemessenem Umfang in Abstimmung mit der AN zu Testzwecken verlangen.
- (3) Ein Wechsel auf das Ersatz- oder Nachfolgeprodukt bedarf der vorherigen schriftlichen

Zustimmung der AG.

- (4) Durch den Produktwechsel dürfen sich die vereinbarten Preise und sonstigen Konditionen nicht zum Nachteil der AG verändern.

§ 7 Vergütung / Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen nach § 5 dieses Vertrages. Vergütungsbestandteile neben den Angebotspreisen sind unzulässig.
- (2) Sonstige Aufwendungen, Auslagen, Reisekosten etc. sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Alle Preise enthalten alle Nebenkosten und sind All-Inclusive-Preise. Es erfolgt keine gesonderte Erstattung durch die AG.
- (3) Die zur sinnvollen und funktionierenden Leistungserbringung erforderlichen Leistungen, die vorstehend oder in der Leistungsbeschreibung nicht explizit genannt sind, sind mit den vorstehenden Preisen ebenfalls mit abgegolten.
- (4) Ein Mindestumsatz sowie Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer monatlichen Sammelrechnung. Die Sammelrechnung ist in einfacher Ausfertigung ausschließlich unter Nennung der Vergabenummer (VBG/2026/02/6673) mit den abrechnungsrelevanten Angaben (Liefer-/Leistungsort, Kostenstelle, Bestelldatum, Lieferdatum, Produkt-/Artikelbezeichnung, gelieferte Menge und der Preis des gelieferten Produktes) bei der AG einzureichen und an folgende Anschrift zu richten:

VBG – Hauptverwaltung
Stabsstelle Beschaffung
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

- (6) Elektronische Eingangsrechnungen im PDF-Format (Attachment) sind ausschließlich an das Rechnungseingangspostfach eingangsrechnung@vbg.de zu senden. Pro E-Mail ist nur eine PDF-Datei (Rechnung inkl. Anlagen) zu versenden.

Die E-Mail darf keine weiteren Dateianhänge (auch keine Visitenkarten etc.) beinhalten. Das E-Mail-Format muss Text (nicht HTML) sein.

- (7) Die Bezahlung der Rechnung durch die AG erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich etwaiger Beanstandungen. Diese sind innerhalb von 6 Monaten nach Anweisung des beanstandeten Zahlungsvorganges geltend zu machen.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AG statthaft.

- (9) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind in Euro anzugeben.
- (10) Für Rechnungen, die nicht diesen formalen Anforderungen genügen, werden mit einer Korrekturaufforderung an den Absender unverzüglich zurückgesandt und der Zahlungsanspruch bis zum Posteingang einer korrigierten und formal einwandfreien Rechnung ausgesetzt. In Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem AN die Vergütung nur anteilig für bis dahin mangelfrei erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.
- (11) Es gelten die ZVB der AG.

§ 8 Unteraufträge

- (1) Der AN hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer sowie Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen mit Vertragsschluss konkret benannt. Die „Erklärung Unterauftragnehmer“ sowie die „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ liegen unterzeichnet vor. Eine Änderung der Art oder des Umfangs der Unterauftragsvergabe bzw. ein Austausch bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG.
- (2) Soweit der AN Teile von Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen überträgt (Unterauftrag), darf er dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – stellen, als zwischen dem AN und der AG vereinbart.
- (3) Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der AN kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (4) Vertragspartner und Schuldner der Lieferung und Leistung gegenüber der AG verbleibt ausschließlich der AN.
- (5) Unterauftragnehmer, die sich als nicht fachkundig, nicht leistungsfähig oder nicht zuverlässig herausstellen, hat der AN unverzüglich durch geeignete Unterauftragnehmer zu ersetzen. Unterlässt der AN trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Ersetzung eines solchen Unterauftragnehmers, so ist die AG berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen.

§ 9 Verzug / Nichtlieferung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung bzw. im jeweiligen Einzelabruf festgelegten Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten.
- (2) Gerät der AN mit einer Lieferung in Verzug, ist die AG berechtigt, den zur Sicherstellung ihres laufenden Bedarfs erforderlichen Umfang der Lieferung für die Dauer des Verzugs

anderweitig zu beschaffen. Einer vorherigen weiteren Fristsetzung bedarf es für diese Ersatzbeschaffung nicht.

- (3) Die durch die Ersatzbeschaffung entstehenden erforderlichen Mehrkosten hat der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen.
- (4) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der AG bleiben unberührt.

§ 10 Mängelansprüche und Gewährleistung

- (1) Der AN hat die Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie in der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Funktionalität zu erbringen.
- (2) Fehl-, Falsch- oder mangelhafte Lieferungen hat der AN auf Aufforderung der AG unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Produkte zu ersetzen.
- (3) Weitergehende Mängelrechte der AG nach den gesetzlichen Vorschriften und der VOL/B bleiben unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz sowie Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird alle mit der Vertragsausführung beauftragten Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, über diese Vorschriften belehren.
- (2) Erhobene oder von der AG bekannt gegebene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Auftrags verarbeitet oder genutzt. Jede andere Nutzung ist untersagt.
- (3) Dem AN ist bekannt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nach Maßgabe der DSGVO, des BDSG und, soweit Sozialdaten betroffen sind, des SGB X mit Geldbußen oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (4) Die beigefügte „Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis“ ist vom AN zu unterzeichnen und wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für die einzelnen Leistungen ist der Sitz der jeweils beauftragenden Dienststelle.
- (2) Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Jede Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- (4) Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von (Teil-) Leistungen und Unterlagen.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/Stempel Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel Auftraggeberin, VBG